

**Beitragsordnung
der Schwimmfreunde Rheurdt e.V.
Gültig ab 01.01.2023**

§ 1

Beiträge und Entgelte werden in Ausführung des § 4 der Satzung nur nach der folgenden Beitragsordnung erhoben.

§ 2

1. Der Mitgliedsbeitrag für Einzelpersonen (Erwachsene) beträgt jährlich 168,- €
2. Für Kinder und Jugendliche von 3 - 17 Jahren, sowie Schüler, Studenten und Auszubildende bis 24 Jahre, beträgt der Mitgliedsbeitrag jährlich 96,- €. Der entsprechende Nachweis für Einzelpersonen über 18 Jahre ist jährlich bis zum 15. Januar zu erbringen. Kleinkinder unter 3 Jahren sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
3. Familien zahlen einen Jahresbeitrag von 264,- €. Eine Familie besteht aus 1-2 Erwachsenen mit mind. einem leiblichen oder im Haushalt lebenden Kind (bis zu 17 Jahre alt oder Schüler, Studenten und Auszubildende bis 24 Jahre alt). Großeltern mit Enkelkindern fallen nicht unter diese Regelung.
4. Die Mitglieder der DLRG Rheurdt Schaephuysen zahlen 60% des jeweiligen Beitrages.
5. Pro Mitglied wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 5€ erhoben, die mit dem ersten Mitgliedsbeitrag fällig wird. Diese Gebühr beinhaltet auch die einmalige Ausgabe einer Mitgliedskarte.
6. Erfolgt die Aufnahme in den Verein nicht zum 1.1., ist der anteilige Jahresbeitrag (monatsgenau) zu entrichten.
7. Die Kosten für Rücklastschriften und Fehlbuchungen trägt der Verursacher. Der Verein ist berechtigt, den entsprechenden Betrag einzuziehen.
8. Bei Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr erreicht haben, kann der Beitrag vom ursprünglich angegebenen Konto (z.B. Konto für Familienbeitrag bei Aufnahme) bis auf Widerruf eingezogen werden.
9. Der Beitrag wird bis zum 01.03. eines jeden Jahres möglichst durch Lastschrift eingezogen. Eine Einzugsermächtigung zugunsten der Schwimmfreunde Rheurdt e.V. soll dafür erteilt werden.
10. Für Mitglieder die den Schwimmfreunden Rheurdt keine Einzugsermächtigung erteilen, steigt der Jahresbeitrag für den erhöhten Aufwand um 5 € pro Einzelmitgliedschaft oder pro Familienmitgliedschaft.

§ 3

1. Die Mitgliedskarte berechtigt zum freien Eintritt in das Hallenbad. Mißbrauch der Mitgliedskarte kann zum Ausschluß aus dem Verein führen (§3 (6) der Satzung).
2. Verlorene oder defekte Mitgliedskarten können gegen eine Gebühr von 5€ ersetzt werden.

§ 4

1. Das Hallenbad steht auch in geringem Umfang Gästen von Vereinsmitgliedern zum "Schnupperschwimmen" als Tagesmitglied offen (max. 3x im Jahr 1-2 Personen). Die Benutzung ist jedoch nur in Begleitung eines Vereinsmitgliedes möglich und wird in einer bei der Schwimmaufsicht hinterlegten Liste festgehalten. Für diese Nutzung beträgt das Entgelt für Erwachsene: 5,- €, für Jugendliche/Kinder (ab 3Jahre): 3€.
2. Darüber hinaus kann das Hallenbad auch von Vereinen und anderen Nutzern in Anspruch genommen werden. Das Entgelt für Vereine und andere Nutzer wird vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt.

§ 5

Das Mitglied ist verpflichtet, bei Anschrifts- oder Kontoänderungen, diese dem Verein mitzuteilen

§6

Die Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 18.05.2011 beschlossen, am 03.01.2012, am 14.12.2012, am 19.02.2014 (gültig ab 1.1.14), am 5.11.20 (gültig ab 1.1.21) und am 5.01.23 (gültig ab 1.1.23) angepasst.